

Rechtsordnung des SHJJV

§ 1 Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des SHJJV

1. Die Gerichtsbarkeit des SHJJV wird von einem Rechtsausschuß wahrgenommen.
2. Die Gerichtsbarkeit des SHJJV ist insbesondere zuständig für alle Streitigkeiten,
 - zwischen den Mitgliedsverbänden und dem SHJJV
 - zwischen den Organen des SHJJV
 - zwischen den einzelnen Mitgliedern des SHJJV, soweit die Streitigkeiten die Belange des SHJJV betrifft
 - sowie bei allen Streitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beteiligung und der Zugehörigkeit am Verbandsbetrieb oder mit der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband stehen.

§ 2 Zusammensetzung des Rechtsausschusses

1. Der Rechtsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei stellvertretenden Beisitzern. Der Einsatz des stellvertretenden Beisitzers wird bei Ausfall eines Beisitzers vom Vorsitzenden festgestellt. Bei Ausfall des Vorsitzenden übernimmt der erste Beisitzer dessen Funktion. Der erste Beisitzer ist Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Reihenfolge des Einsatzes der Beisitzer bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder des RA werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied im Verband ist. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt gem. der Satzung des SHJJV, entsprechend der Wahl des Vorstands des SHJJV. Die Mitglieder des RA dürfen innerhalb des SHJJV keine andere Funktion gem. der Satzung des SHJJV haben, insbesondere nicht dem Vorstand angehören. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Die Mitglieder des RA sind unabhängig. Sie haben unparteiisch und nur nach ihrem Gewissen zu urteilen.
4. Ein Mitglied des RA kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Parteien können in jedem Stadium des Verfahrens, bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens, ein Mitglied des RA wegen Befangenheit ablehnen. Über die Ablehnung entscheiden alle Mitglieder des RA, einschließlich der stellvertretenden Beisitzer, jedoch unter Ausschluß des betroffenen Mitglieds. Bei Stimmgleichheit gilt der Befangenheitsantrag als abgelehnt. Eine Entscheidung über den Befangenheitsantrag ist unanfechtbar. Scheidet ein Mitglied aufgrund Befangenheit aus, so tritt an seine Stelle der gem. § 2 Abs. 1 nachfolgende Stellvertreter.
5. Ein Mitglied des RA ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es:
 - selbst oder ein Mitglied seines Mitgliedverbandes an dem Verfahren beteiligt ist.
 - in der Sache als Zeuge vernommen werden soll.
 - mit einem der Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.

Bei Ausschluß eines Mitglieds aufgrund Vorliegen einer dieser Voraussetzungen tritt an seine Stelle das gem. § 2 Abs. 1 nachfolgende Ersatzmitglied.

§ 3 Verfahren vor dem Rechtsausschuß

1. Der RA kann jederzeit von Amts wegen tätig werden. Er ist verpflichtet, tätig zu werden, wenn dies beantragt wird.

2. Ein Antrag auf Tätigwerden kann gestellt werden von:

a) den Mitgliedsverbänden des SHJJV

b) den Organen des SHJJV

c) den einzelnen Mitgliedern der Organe des SHJJV

d) jeder natürlichen Person, die aufgrund ihrer Funktion oder Zugehörigkeit zum SHJJV glaubhaft macht, durch den Verband in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

3. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des RA zu richten. Dieser hat unverzüglich den RA von der Eingabe des Antrags zu unterrichten. Der Rechtsausschuß soll sich umgehend, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags, mit dem Antrag zu befassen und das Verfahren zu eröffnen. Der Antragsteller hat als Kautions für die Kosten des Verfahrens bei der Stellung des Antrags einen Betrag in Höhe von 200,- DM an den Vorsitzenden des RA zur Anweisung zu bringen. Die Zahlung der Kautions ist Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens. Durch Beschluß des Vorsitzenden des RA kann eine abweichende Kautions festgelegt werden.

§ 4 Gang des Verfahrens vor dem Rechtsausschuß

1. Die Entscheidung des RA ergeht grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung. Ein schriftliches Verfahren ist zulässig, wenn beide Parteien diesem zustimmen und der RA dies für sachdienlich erachtet. Vor jeder Entscheidung hat der Betroffene Anspruch auf rechtliches Gehör.

2. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende den Parteien unter Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit zu geben, ihren Sachvortrag schriftlich darzulegen und beim Vorsitzenden des RA einzureichen. Im schriftlichen Verfahren ist den Parteien ausreichend Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Jeder Partei ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Schriftsatz der Gegenseite zu geben, wobei in der Regel eine zweimalige Erwiderung auf den Schriftsatz der Gegenseite als ausreichend betrachtet wird. Der Vorsitzende des RA bestimmt das Ende des schriftlichen Sachvortrags. Das schriftliche Verfahren endet mit der Beratung und der Entscheidung durch den RA. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Die Beratung ist geheim, das Beratungsgeheimnis ist zu wahren. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich gegenüber den Beteiligten. Die Ladung der Beteiligten zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich, durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Mit der Ladung sind die Beteiligten über die Folgen einer Säumnis zu belehren. Erscheint ein Beteiligter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

3. Die mündlichen Verhandlungen des RA sind öffentlich. Auf Antrag einer Partei kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des RA. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende des RA bereitet die Verhandlung vor und setzt Termin und Ort der mündlichen Verhandlung fest. Der Termin und der Ort der mündlichen Verhandlung ist dem Vorstand des SHJJV mitzuteilen. Die Verhandlung vor dem RA beginnt mit dem Aufruf zur Sache und mit der Feststellung des Vorsitzenden, daß alle Beteiligten erschienen sind. Fehlt ein Beteiligter so ist festzustellen, ob er ordnungsgemäß geladen worden ist. Danach verhandeln die Parteien zur Sache. Hierbei sind die rechtstaatlichen Grundsätze sowie die

einschlägigen Vorschriften der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu beachten. Dies gilt auch für eine Beweisaufnahme. Über jede mündliche Verhandlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt einem Protokollführer, welcher vom Vorsitzenden des RA bestimmt wird. Die Verhandlung vor dem RA endet mit der Beratung und mit der Verkündung der Entscheidung. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Die Beratung ist geheim. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren. Den Beteiligten sowie dem Vorstand des SHJJV wird spätestens vier Wochen nach Verkündung des Schiedsspruch in schriftlicher Form nachgereicht.

§ 5 Inhalt der Entscheidung

1. Die Entscheidung des RA kann auf Verurteilung, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten. Zwischen den Parteien kann auch ein Vergleich geschlossen werden.

2. Im Falle der Verurteilung können folgende Ordnungsmaßnahmen / Ahndungen ausgesprochen werden:

- Verweis
- Lehrgangsbeschränkung
- Lehrtätigkeitsbeschränkung
- Startverbot
- Hausverbot
- Veranstaltungssperre
- Amtsausübungssperre
- Amtsenthebung
- Geldbuße bis 1.000,- DM
- Ruheverfügung von Mitgliedsrechten
- Ausschluß

4. Die Verhängung mehrerer Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ist zulässig.

§ 6 Rechtsmittel

1. Mit der Entscheidung des RA wird das Schiedsgerichtsverfahren des SHJJV beendet. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

2. Die Möglichkeit einer jeden Partei den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, wird hiervon nicht berührt.

3. Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist das Schiedsgerichtsverfahren gemäß dieser Rechtsordnung durchzuführen.

§ 7 Kosten des Verfahrens

1. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung des RA ist der Grundsatz größtmöglicher Kostengünstigkeit zu beachten.

2. Jede Entscheidung durch den RA hat auch über die Kosten des Verfahrens zu befinden.

3. Zu den Kosten gehören:

- Reisekosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder der Mitglieder des RA, der Zeugen und des Protokollführers. Diese Kosten berechnen sich nach der jeweiligen Spesenordnung des SHJJV.
- - Portokosten, Kosten für Telefongespräche sowie Schreibauslagen. Die Festsetzung einer Auslagenpauschale ist zulässig.

4. Die Kosten des Verfahrens setzt der RA fest. Im Falle der Verurteilung einer Partei bzw. deren Unterliegen trägt die verurteilte Partei bzw. der Unterliegende die Kosten des Verfahrens. Im Falle des Freispruchs bzw. des Obsiegens einer Partei trägt der Antragsteller bzw. die Verbandskasse die Kosten des Verfahrens. Wird das Verfahren eingestellt, so liegt es im Ermessen des RA, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Es ist auch zulässig, in diesem Falle die Kosten zu verteilen. Kostenteilung kann auch erfolgen bei teilweisem Obsiegen / Unterliegen bzw. teilweiser Verurteilung einer Partei. Jede Partei trägt die Kosten für eine von ihr veranlaßten zusätzlichen Rechtsvertretung (z. B. Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand) selbst.

5. Die Kostenentscheidung ergeht im Zusammenhang mit der Sachentscheidung des RA. Sie ist nicht anfechtbar. Die Kostenentscheidung enthält auch die Frist, innerhalb welcher die Kosten des Verfahrens zu bezahlen sind.

§ 8 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

Bei Säumnis einer Partei kann vom Vorsitzenden des RA auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Säumnis auf einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Umstand beruht. Eine Säumnis ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden von dem Lauf einer Frist bzw. der Ladung zur mündlichen Verhandlung keine Kenntnis hatte.

§ 9 Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Besetzung des RA

Die in der Rechtsordnung bezeichneten Funktionen sind geschlechtsneutral. Sie stehen männlichen und weiblichen Bewerbern aus den einzelnen Mitgliedsvereinen gleichermaßen zu.

§ 10 Inkrafttreten

Die Rechtsordnung wurde von der Mitgliederversammlung in der Sitzung vom 06.07.93 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.